

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausschreibung und Ausführung von Bauleistungen

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Grundlagen des Vertrages sind bei Widerspruch in der nachstehenden Rangfolge
 1. Protokoll Vergabeverhandlung
 2. Leistungsbeschreibung
 3. Bau- / Werkvertrag
 4. Leistungs- und Preisverzeichnis
 5. Zusätzliche Vertragsbedingungen für Ausschreibung von Bauleistungen
 6. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Ausschreibungen von Tiefbau- und Montagearbeiten
 7. Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (VOB/C)
 8. VOB/B
 9. Sicherheits- und Umweltauflagen für Auftragnehmer
- 1.2. Der Bieter hat die Forderungen des MiLoG, SchwarzArbG und AEntG einzuhalten und alle ggf. erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. bereit zu halten. Weiter muss er einer einschlägigen Berufsgenossenschaft angehören.
- 1.3. Folgende Nachweise sind bei Auftragserteilung vorzulegen:
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft / Krankenkasse / Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
 - Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes
 - Bescheinigung der Haftpflichtversicherung (mind. 5 Mio € für Personen- und Sachschäden)
 - Bestätigung Aufstellung über Baumaschinen und Baugeräte
 - Bestätigung Aufstellung über Führer und Bediener von Baumaschinen und Baugeräten/ Ersthelfer
 - Bestätigung Aufstellung über Gefahrstoffe
 - Nachweis für die Eignung und Qualifikation eines benannten Verantwortlichen nach MVAS (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen) für die Sicherung von Arbeitsstellen (Nachweis sollte nicht älter als 5 Jahre sein).
 - Erdbaumaschinenführer mit gültigem Schulungsnachweis für das Arbeiten in Leitungsnähe, z.B. gem. DVGW GW129, bzw. VDE FNN S129 oder gleichwertige Qualifikation (Nachweis der theoretischen Schulung sollte nicht älter als 3 Jahre, Praxisschulung nicht älter als 5 Jahre sein) oder gleichwertige Qualifikation.
 - Ggf. Vorlage Schweißerzeugnisse gemäß GW301
 - Qualifikationsnachweis mind. eines internen oder externen Mitarbeiters als Fachkraft für Arbeitssicherheit
- 1.4. Der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen; sie erlangen auch nicht dadurch Gültigkeit, dass die ENRW - auch in Kenntnis dieser Bedingungen - ohne weiteren Vorbehalt die Leistungen entgegennimmt oder Zahlungen leistet.

2. Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1. Der AN setzt einen namentlich anzugebenden deutschsprachigen Bauleiter ein. Dieser kann nach Art und Umfang des Bauvorhabens ein Ingenieur, Techniker, Meister oder eine besonders ausgebildete und eingewiesene Person sein. Aufsichtspersonen müssen nachweislich nach MVAS geschult sein. Die ENRW kann deren Abberufung verlangen, wenn die fachliche Eignung nicht vorliegt oder - nach Abmahnung mit Fristsetzung - die Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit nicht gegeben ist oder unverzüglich hergestellt wird.

- 2.2. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Verantwortliche - Bauleiter, Polier - des AN mit dem ENRW-Baubeauftragten in Verbindung zu setzen. Ihm wird gegebenenfalls ein Koordinator nach der Baustellenverordnung benannt. Soweit es die Sicherheit erfordert, hat dieser Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des AN. Diese Maßnahme entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung.

3. Allgemeines

3.1. Schnittstellen AN/AG

- 3.1.1. Der Auftraggeber (AG) kann Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist.
- 3.1.2. Der AN darf (Teil-) Leistungen an Subunternehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ENRW übertragen.
- 3.1.3. Arbeitskräfte des AN, die der ENRW nicht geeignet erscheinen bzw. deren Verhalten Anlass zu Beanstandungen gibt, sind auf Verlangen der ENRW unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch geeignete Kräfte zu ersetzen.
- 3.1.4. Für die Bauausführung wird von der ENRW ein Satz Pläne kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Fertigungen können gegen Bezahlung zusätzlich angefordert werden.
- 3.1.5. Der AN legt gemeinsam mit dem ENRW-Baubeauftragten den Bauumfang und den Ausführungsstandard fest.
- 3.1.6. Der Arbeitsbeginn ist mit dem ENRW-Bauftragten abzustimmen.
- 3.1.7. Der AN ist verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten über das Vorhandensein von ENRW-Versorgungsleitungen bzw. Leitungen anderer Unternehmen durch Planauskunft zu unterrichten, diese Unterlagen ständig vor Ort vorzuhalten und die Richtlinien dieser Unternehmen sorgfältig einzuhalten. Hat der AN einen Subunternehmer beauftragt, so hat er diesen in gleicher Weise zu verpflichten.
- 3.1.8. Die örtliche Festlegung geplanter Leitungs-/Rohrtrasse erfolgt unter Berücksichtigung der eingeholten Bestandspläne durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem ENRW Baubeauftragten. Sofern in Bestandsplänen keine genaue Maße angegeben sind, bzw. Bestandsanlagen nicht zweifelsfrei lokalisiert werden können, erfolgt eine gemeinsame Festlegung der Anzahl der herzustellenden Probeaufgrabungen (Suchschlitze) für die finale Trassenbestimmung.
- 3.1.9. Die Genehmigungen für die Straßenaufbrüche bzw. Straßensperrungen sind vom AN bei der Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Der AN muss vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der Straßenverkehrsbehörde eine Anordnung über die Absperrung und Sicherung der Arbeitsstellen sowie über notwendige Verkehrsbeschränkungen/-verbote und Umleitungen einholen (§ 45 Abs. 6 StVO). Eine Kopie der straßenbehördlichen Genehmigung ist vor Baubeginn der ENRW zu übergeben.
- Die Anträge an die Straßenverkehrsbehörde auf Straßensperrungen und sonstige verkehrsbehördliche Anordnungen sind vom AN für jeden Abschnitt rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen. Gegebenenfalls sind Pläne für verschiedene Bauphasen einzureichen.
- Die Gebühren der Straßenverkehrsbehörde werden auf Nachweis vergütet.
- 3.1.10. Die Einhaltung und Umsetzung umweltschutzbedingter Anforderungen ist Aufgabe des AN. Die damit im Zusammenhang erforderlichen Dokumentationen wie Lieferscheine, Entsorgungsnachweise, Begleitscheine u.ä. sind der ENRW unaufgefordert vorzulegen.
- 3.1.11. Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte arbeitstäglich zu führen und dem Vertreter des Auftraggebers auf Verlangen zu übergeben.
- 3.1.12. Die einschlägigen Lärmschutzvorschriften, insbesondere im Hinblick auf eingesetzte Baumaschinen und Geräte, sind zu beachten.
- 3.1.13. Sind bestehende Anlagen zu ändern oder zu beseitigen, so hat der AN die Zustimmung der ENRW einzuholen; daneben hat der AN den Eigentümer bzw. Besitzer der Anlage rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Änderung oder Beseitigung zu verständigen.
- 3.1.14. Der AN oder seine Beauftragten sind nicht berechtigt, Handlungen irgendwelcher Art im Netz vorzunehmen oder Anlagen ohne Auftrag und Beaufsichtigung zu betreten, es sei denn, die ENRW gestattet dies ausdrücklich in schriftlicher Form. Zuwiderhandlungen werden straf- bzw. zivilrechtlich verfolgt.

3.2. Sicherung und Aufrechterhaltung bestehender Anlagen / Einrichtungen

- 3.2.1. Der AN hat alle auf und in der Nähe der Baustelle sowie die auf den Lagerplätzen befindlichen Anlagen - z.B. Bauwerke, Zäune, Mauern, Brücken, Dämme, Bahnanlagen, Straßen, Gehwegflächen, Masten, Bäume und gärtnerische Anlagen - vor Beschädigungen zu schützen.
- 3.2.2. Baumschutzmaßnahmen gem. DIN 18920, insbesondere Ziffer 2.2, 2.6, 2.8 und 2.10 oder entsprechenden EG-Norm bzw. DVGW Arbeitsblatt GW 125 sowie der RAS-LG 4 (Richtlinien für die Gestaltung von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sowie entsprechende EG-Normen und die Baumschutzverordnung der Stadt Rottweil, sind zu beachten.
- 3.2.3. Sofern der AN vor Aufnahme seiner Arbeiten Schäden oder Mängel im Bereich der vorgesehenen Baustelle feststellt, hat er diese zu dokumentieren und dem ENRW-Beauftragten schriftlich zu melden (Be-weissicherung).
- 3.2.4. Kabelmerksteine und sonstige Vermessungspunkte anderer Leitungsbetreiber dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der ENRW und dem Leitungsbetreiber entfernt werden. Das Setzen von Grenzsteinen und ähnlichen amtlichen Vermessungspunkten darf nur von dem zuständigen Vermessungsamt vorgenommen werden. Die Veranlassung dazu erfolgt über die ENRW.
- 3.2.5. Der AN hat ferner dafür zu sorgen, dass Hydranten, Absperrschieber, Kanalisation, Schachtabdeckungen, Toreinfahrten und Hauseingänge frei und zugänglich gehalten werden und dass das Niederschlagswasser und die Hausabwässer unbehinderten Abfluss behalten. Der Abfluss des Oberflächenwassers in den Straßenrinnen darf nicht, z.B. durch Aufbruch- und Aushubmassen, behindert werden.

3.3. Besondere Situationen / Vorkommnisse

- 3.3.1. Bei Verlegung von Leitungen auf nicht öffentlichen Flächen hat der AN dafür zu sorgen, dass die Arbeiten mit der größten Beschleunigung und der geringsten Beeinträchtigung der fremden Grundstücke ausgeführt werden. Arbeiten auf diesen Grundstücken sind nur nach Abstimmung des AN mit dem Grundstückseigentümer auszuführen.
- 3.3.2. Bei Arbeiten im Gleiskörperbereich müssen die Sicherungsmaßnahmen mit dem Betreiber abgestimmt werden. Sofern für die Verlegung Kreuzungs-/Gestattungsverträge abgeschlossen wurden (z.B. mit der Deutschen Bahn AG) sind die enthaltenen Vorgaben einzuhalten.
- 3.3.3. Im Falle der Beschädigung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bzw. Fernmeldekabeln und sonstigen Anlagen durch den AN oder Subunternehmer, haben diese die ENRW und den betroffenen Leitungsbetreiber davon unverzüglich zu unterrichten.
- 3.3.4. Treten besondere, unvorhergesehene Ereignisse auf oder sind nicht vertraglich festgelegte Leistungen erforderlich, so hat der AN die Pflicht, den ENRW-Baubeauftragten vor der weiteren Ausführung der Arbeiten zu benachrichtigen, damit besondere Vereinbarungen getroffen werden können. Dies gilt insbesondere beim Vorfinden von belastetem Erdreich, wenn Verunreinigungen augenscheinlich oder geruchlich wahrnehmbar sind, oder wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass belastetes Erdreich vorgefunden werden könnte.
- 3.3.5. Das Auffinden von Schadstoffen in Gebäuden, in der Luft, im Boden und im Wasser ist dem ENRW-Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Ereignisse, insbesondere Unfälle, mit evtl. schädlichen Auswirkungen auf Lebewesen, Pflanzen, Wasser, Boden oder Luft. Die Haftung des AN sowie dessen Verpflichtung zur Meldung an Berufsgenossenschaft, Behörden usw. bleiben hiervon unberührt.

3.4. Haftung, Freistellung der ENRW

- 3.4.1. Die Haftung der ENRW für Personen- und Sachschäden, wie sie sich aus der Pflicht zur Unterhaltung eines verkehrssicheren Zustandes der öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Verkehrsbeschilderung ergibt, geht ausdrücklich während der Bauzeit auf den AN über. Die Bauzeit zählt von Baubeginn nach Auftragserteilung bis zur Abnahme der fertigen Arbeit durch die ENRW / Straßenbaulastträger. Die ENRW trifft im Verhältnis zum AN keinerlei eigene Sicherungspflicht.
- 3.4.2. Der AN haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Nichtbeachtung einschlägiger Vorschriften und Regelwerke, insbesondere aus der Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten und Unfallverhütungsvorschriften, entstehen.

3.4.3. Flurschäden sind zu vermeiden. Die Regulierung von nicht vermeidbaren Flurschäden erfolgt über die ENRW. Von der ENRW festgestellte vermeidbare Flurschäden werden von der ENRW reguliert und von der Auftragssumme einbehalten. Dabei handelt es sich u.a. um Kosten für

- Nachpflegearbeiten, z.B. Wurzelbehandlung
- Baum-Entfernung
- Ersatzlieferung
- Baum-Einpflanzung

Für Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung der Arbeiten durch den AN an Bauten, Verkehrs-, Entsorgungs- und Versorgungsanlagen entstehen, haftet der AN. Dies gilt auch für Schäden durch Setzungen an aufgedruckten Stellen, sowie für Beschädigungen an Gehsteigflächen, Gebäuden usw., die durch Befahren mit Baumaschinen und LKW bzw. aufstellen der Baustelleneinrichtung verursacht werden.

3.4.4. Der AN stellt die ENRW ausdrücklich von allen Schadenersatz- und Regressansprüchen Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen aus von ihm zu vertretenden Handlungen oder Unterlassungen gegen die ENRW geltend gemacht werden.

4. Material

4.1. Für vom AN beigestellte Baustoffe, die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Wasser und Boden haben können, sind objektbezogene Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Wasserbehörde mit Angabe der möglichen Einbaubereiche, der erforderlichen Einbaubedingungen und der erforderlichen Überwachungsbedingungen vorzulegen.

Die von der ENRW beigestellten Materialien sind von der ENRW geprüft und abgenommen.

4.2. Für Material, das von der ENRW beigestellt wird, gelten folgende Regelungen

- Der AN hat bei Materialübernahme die Materialien auf Schäden sowie Vollständigkeit zu überprüfen und auftretende Unregelmäßigkeiten der ENRW zu melden. Der AN bescheinigt den Empfang des von der ENRW beigestellten Materials auf dem hierfür vorgesehenen Beleg.
- Beigestelltes Material ist im erforderlichen Umfang vom Lager der ENRW abzuholen. Der AN haftet für einwandfreien Transport, Lagerung, Sicherung gegen Bruch, Verunreinigung oder sonstige Schäden, Diebstahl und Feuer auf der Baustelle.

4.3. Demontierte Materialien und Gegenstände gehen nicht in das Eigentum des AN über. Der Auftragnehmer hat diese Materialien und Gegenstände der ENRW in deren Lager zu übergeben. Der AN haftet für von ihm demontierte Materialien und Gegenstände des Versorgungsnetzes.

4.4. Transportkosten der ENRW für die Lieferung von Ersatzmaterialien inkl. nicht aufgeführter Kleinmaterialien bei Beschädigung oder Diebstahl von bereits gelieferten bzw. übergebenen Materialien werden dem AN gesondert in Rechnung gestellt.

4.5. Nach Beendigung der Arbeiten ist vom AN ein auftragsbezogener Materialnachweis der von der ENRW beigestellten Materialien zu erbringen und nicht eingebautes Material in einem von der ENRW vorgegebenen Rückgabeverfahren zurückzugeben. Fehlendes Material wird dem AN von der ENRW in Rechnung gestellt.

5. Vertragsstrafe

Im Falle einer Terminüberschreitung, die der AN zu vertreten hat, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Auftragssumme (netto) pro Arbeitstag, jedoch höchstens 5 % insgesamt zu verlangen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem AN vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch anzurechnen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

Werden die Vertragstermine einvernehmlich geändert, so gilt auch für diese neu festgelegten Termine die vorher genannte Vertragsstrafe. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich der AG noch nicht bei der Abnahme vorzubehalten. Er kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.

6. Abnahme

6.1. Die fiktive Abnahme nach §12 Abs.5 Nr. 1 und 2 VOB/B wird ausgeschlossen.

- 6.2. Voraussetzung für die Abnahme ist eine vom AN vorzulegende Bescheinigung der zuständigen örtlichen Behörden sowie des Straßenbaulastträgers über die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Aufbruchflächen.

7. Abrechnung, Vergütung

- 7.1. Die Vergütung der durchgeführten Arbeiten erfolgt nach dem ENRW-Leistungs- und Preisverzeichnis. In den dort ausgewiesenen Preisen ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der SAP-Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift einzureichen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungen müssen außerdem den jeweils gültigen steuerrechtlichen Anforderungen, insbesondere denen des § 14 Umsatzsteuergesetz genügen.
- 7.2. Grundlage für die Abrechnung ist das Aufmaß. Alle Maße werden cm-genau abgerechnet.
- 7.3. Für Stundenlohnarbeiten, die auf ausdrückliche Anweisung des ENRW-Beauftragten ausgeführt werden, sind Stundenlohnzettel der ENRW spätestens am folgenden Werktag zweifach vorzulegen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B enthalten

- Datum
- Bezeichnung der Baustelle
- Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
- genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- Art der Leistung
- geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und Gerätekenngrößen.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der AG, die bescheinigten Durchschriften erhält der AN.

- 7.4. Erhöhte Vergütungen für Leistungen, die außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit) erbracht werden, werden nur gewährt, wenn sie von der ENRW angeordnet worden sind (z.B. zur Störungsbehebung). Für Überstunden, die der AN im Eigeninteresse veranlasst, werden keine Zuschläge vergütet.

8. Haftung für Mängel

- 8.1. Die Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 8.2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre und 1 Monat ab der Abnahme. Das gilt unabhängig von der Übertragung eines Wartungsvertrages auch für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat.
- 8.3. Die ENRW ist berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung Mängel selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN zu beheben, wenn im Interesse der Versorgungssicherheit eine sofortige Schadenbeseitigung notwendig ist.
- 8.4. Nach BGB § 641 (3) kann der AG bei Mängeln einen angemessenen Teil der Vergütung verweigern, angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.

9. Versicherung

- 9.1. Der AN hat für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung seines Versicherers den Nachweis über folgende Mindestvoraussetzung zu erbringen
- Betriebs-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden mit Einschluss von Erdleitungsschäden.
 - Aus der Versicherungsbestätigung muss hervorgehen, dass sich der Versicherer verpflichtet, der ENRW unverzüglich anzuzeigen, wenn

- gegen den Versicherungsnehmer das gesetzliche Mahnverfahren gemäß § 39 Versicherungsvertragsgesetz im Falle nicht rechtzeitiger Beitragszahlung eingeleitet wird,
 - das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt wird, abläuft oder aus sonstigen Gründen vorzeitig geändert wird.
- 9.2. Der AN hat vor dem Nachweis eines Versicherungsschutzes mit vorstehendem Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.
- 9.3. Beauftragt der AN Subunternehmer, hat er durch eine entsprechende Versicherungsbestätigung den Nachweis zu erbringen, dass auch für die Subunternehmer Versicherungsschutz in gleicher Weise besteht.
- 9.4. Die Kosten des Versicherungsschutzes werden nicht gesondert vergütet.

10. Sicherheitsleistung

- 10.1. Ab einer Auftragssumme von netto 250.000 € fordert die ENRW einen Betrag in Höhe von 3% der Netto-Abrechnungssumme als Sicherheit für Mängelansprüche.

Eine nicht verwertete Sicherheit wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückgegeben. Die kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

- 10.2. Wenn Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, muss die Bürgschaftsurkunden folgende Erklärung des Bürgen enthalten
- Der Bürge übernimmt für den AN die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem AG und dem AN sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

11. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen des AN an Dritte bedarf für jeden Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ENRW.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Für den Fall eines Verstoßes gegen die unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen aus dem Anschreiben verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme. Schadenersatzansprüche der ENRW bleiben hiervon unberührt. Ferner behält sich die ENRW das Recht vor, solche Unternehmen vom weiteren Wettbewerb auszuschließen bzw. den Vertrag zu kündigen.
- 12.2. Die ENRW ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den AN - gleich, ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- 12.3. Mündliche Vereinbarungen und nachträgliche Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von der ENRW schriftlich bestätigt werden.
- 12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 12.5. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Rottweil.